

Petenten beantragen, den Herrn Oberlandesgerichtsrath Trummler zur Herausgabe dieses Schriftstückes zu veranlassen, auch zu befragen, wo die für die 3 Enkel besonders angelegten Legate von je 3000 *M* hinzekommen seien.

Zur Nachforschung über den fehlenden Nachlaß haben Petenten den Rechtsanwalt Körner beauftragen wollen, derselbe habe aber diesen Auftrag abgelehnt mit den Worten:

„Nun, Geld ist da! Ihr Schwiegervater hat Geld hinterlassen, ich mag aber mit der Sache nichts zu thun haben, ich übernehme es nicht, machen Sie aber weiter keinen Gebrauch davon.“

Der Rechtsanwalt Bräuer, welcher gemeinschaftlich mit Rechtsanwalt Gysoldt die Praxis betreibt, habe gegenüber der Frau verw. Rendant Zabler, welche aus dem Arrangement Schubert's eine Zahlung zu erhalten hatte, gesagt: Es ist gut, daß Sie kommen, es ist viel Geld da, es soll nunmehr aber nichts mehr ausgezahlt werden.

Weder das Directorium der hiesigen Filiale der Landständischen Bank zu Bautzen, noch die Sparcassen-Verwaltung zu Pirna haben den Erben Schubert's auf deren Bitten detaillirte Abrechnungen über die Depots Schubert's gegeben, dieselben seien aber auch von der Nachlaß- beziehentlich Vormundschaftsbehörde nicht dazu aufgefordert worden.

Auf Grund aller dieser Thatsachen beantragen Petenten,

das hohe Ministerium der Justiz wolle die Königliche Staatsanwaltschaft am Königlichen Landgericht Dresden anweisen, Erörterungen anzustellen und dieselben auszudehnen auf folgende eventuell eidlich zu vernehmende Personen:

1. Rechtsanwälte: Gysoldt, Petersen, Körner, Bräuer,
2. Amtsgerichtsrath Ditz,
3. Oberlandesgerichtsrath Trummler,
4. Robert Lätzig,
5. Frau verw. Lagerdiener Neumann,
6. Frau verw. Rendant Zabler,
7. das Directorium der hiesigen Filiale der Landständischen Bank und die Verwaltung der Sparcasse zu Pirna.

Soweit die Eingabe an das Königliche Ministerium der Justiz vom 18. September 1891. Außer dieser Eingabe und dem angeführten Civilproceß gegen Rechtsanwalt Gysoldt haben Petenten, in diesen Fällen indeß nur die verehelichte Winter, Nachfolgendes unternommen:

Im März 1887 stellte sie bei der Königlichen Staatsanwaltschaft des Landgerichts Dresden den Antrag, in der Sache Erörterungen anzustellen und gegen diejenigen Personen, gegen welche sich Verdachtsmomente dafür, daß sie Nachlaßobjecte rechtswidrig innebehalten, beziehentlich sich angeeignet haben, Anklage zu erheben. Der Beschluß der Königlichen Staatsanwaltschaft hierauf ging dahin, daß auf die Eingabe etwas nicht verfügt werden könne, da nach derselben und den Beilagen zureichende thatsächliche Anhaltspunkte zum strafrechtlichen Einschreiten nicht vorhanden seien.

Ueber diesen Beschluß erhob Petentin am 14. April 1887 Beschwerde. Dieselbe wurde von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zurückgewiesen, da der angefochtene Beschluß sachgemäß begründet sei.

Auf eine weitere Eingabe an dieselbe Behörde wurde Petentin abermals abgewiesen und dabei bemerkt, die Bornahme von Erörterungen in strafrechtlicher Beziehung erübrigten sich schon dadurch, daß nur Vergeben in Frage kommen könnten, welche weit über 5 Jahre zurückliegen würden, so daß schon im Hinblick auf § 67 des Strafgesetzbuchs eine Strafverfolgung ausgeschlossen wäre.

Zur Uebersicht der ganzen Sachlage sei noch ferneres Thatsächliches erwähnt.

Die Niederschrift über die Vergleichsverhandlungen, nach welchen die verehelichte Winter nach Ableistung des Eides seitens Gysoldt's nicht nur in ihrer Eigenschaft als directe